

1964	Ausgegeben zu Bonn am 2. Oktober 1964	Nr. 45
Tag	Inhalt	Seite
29. 9. 64	Gesetz zu den Verträgen vom 21. Mai 1962 über die Auslieferung und über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Fürstentum Monaco	1297
14. 9. 64	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Peru über den Luftverkehr	1311

**Gesetz
zu den Verträgen vom 21. Mai 1962
über die Auslieferung und über die Rechtshilfe in Strafsachen
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und dem Fürstentum Monaco**

Vom 29. September 1964

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Den in Bonn am 21. Mai 1962 unterzeichneten Verträgen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Fürstentum Monaco über die Auslieferung und über die Rechtshilfe in Strafsachen und dem Schreiben des Leiters der Rechtsabteilung des Auswärtigen Amtes an den Gesandten von Monaco vom 21. Mai 1962 wird zugestimmt. Die Verträge und das Schreiben werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Vertrag über die Auslieferung nach seinem Artikel 25 Abs. 2 und der Vertrag über die Rechtshilfe in Strafsachen nach seinem Artikel 20 Abs. 3 sowie das Schreiben des Leiters der Rechtsabteilung des Auswärtigen Amtes für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft treten, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 29. September 1964

Der Bundespräsident
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Mende

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Bucher

Der Bundesminister des Auswärtigen
Schröder